Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 5616.) Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bisher von den Eisenerz-Bergwerken an den Staat entrichteten Abgaben sind vom 1. Januar 1863. an in der ganzen Monarchie aufgehoben.

§. 2.

Desgleichen ist vom 1. Januar 1865. an das Rezeßgeld (§. 5. des Gesetzes vom 12. Mai 1851.) von allen übrigen Bergwerken aufgehoben.

§. 3.

Vom 1. Januar 1863. an sind ferner die bisher nach Alinea 1. im §. 7. des Gesetzes vom 12. Mai 1851., sowie die von Kunstgezeugen, Wasserrädern, Wassergefällen, Wassersäulen-Maschinen, Stollenwassern und Bergschmieden unter verschiedenen Namen an die Königlichen Bergbehörden entrichteten festen Abgaben aufgehoben.

§. 4.

Die in den rechtsrheinischen Landestheilen nach dem Gesetze vom 22. Mai 1861. (Gesetz-Sammlung S. 225.) außer der Aufsichtssteuer von dem Bruttoertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe von vier Prozent wird mit dem 1. Januar 1863. auf drei Prozent, mit dem 1. Januar 1864. auf zwei Prozent und mit dem 1. Januar 1865. auf Ein Prozent herabgesetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1862.

§. 5.

Vom 1. Januar 1865. an hören alle seitherigen Befreiungen von der Aufsichtssteuer und der Bergwerksabgabe (§. 4.) auf, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Von demselben Zeitpunkte an unterliegt der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom Handel nach dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. und dem Gesetze vom 19. Juli 1861.

§. 6.

In den linksrheinischen Landestheilen wird vom 1. Januar 1865. ab an Stelle der nach dem Bergwerksgesetze vom 21. April 1810. und dem Kaiserlichen Dekrete über die Bergwerkssteuern vom 6. Mai 1811. an den Staat zu entrichtenden proportionellen und festen Bergwerkssteuer nebst Zuschlagszehntel und Hebegebühr eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschließlich der Eisenerz-Bergwerke, erhoben.

§. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Oktober 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow.

(Nr. 5617.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky=Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky=Löbauer Chaussee bei Döbschütz, im Kreise Görlitz, Regierungsbezirk Liegnitz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Görlitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau= und Unterhaltungs=Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats=Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats=Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld=Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats=Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld=Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei=Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5618.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen über Wickrath, Dahlen und Hardt nach Dülken im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 30. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. Oktober 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.
ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Cleve darauf angetragen hat, zum Zweck der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen, ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 90,000 Thalern, geschrieben neunzig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben neunhundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, ausmachend überhaupt neunzig tausend Thaler.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am funfzehnten Januar und am funfzehnten Juli, von der städtischen Gemeindekasse zu Cleve gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in sieben und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung, Eins aus der Bürgerschaft und Eins entweder aus der Bürgerschaft oder aus den Stadtverordneten durch die Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind.

 §. 3.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar jede Obligation zu Einhundert Thalern, von Ein bis inklusive neunhundert, nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu zwei Thalern funfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Gemeindekasse zu Cleve gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden von dem Bürgermeister, der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse von Cleve.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Clevischen Lokalblätter, durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf und durch die Cölnische Zeitung.

§. 8.

Die Verloosung geschieht, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Cleve mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819., wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte in Cleve;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Oktober 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Obli-

Obligation der Stadt Cleve

№ ..... Thaler 100

über

Einhundert Thaler Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, dass der Inhaber dieser Obligation die Summe von „**Einhundert Thalern Courant,**" deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Cleve zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..ten .... und ..ten .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Cleve, am ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Der Gemeinde-Empfänger.

Beigefügt sind die Coupons Serie 1. Nr. 1. bis 10. nebst Talon.

Die folgenden Serien Zinscoupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Gemeindekasse verabreicht.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Serie

Serie 1. — 2 Thlr. 15 Sgr. — № 1.

Zins-Coupon

zur

Obligation der Stadt Cleve über 100 Thaler № .....

Inhaber empfängt am .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Gemeindekasse:

Zwei Thaler Fünfzehn Sgr.

Cleve, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Commission.**

Der Gemeinde-Empfänger.

(Dieser Coupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.)

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse

zu der Obligation der Stadt Cleve über 100 Thaler № .....

die zweite Serie Zinscoupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Commission kein Widerspruch eingeht.

Cleve, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Commission.**

Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5620.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung beschlossen hat, die zur Ausführung der Melioration der gedachten Niederung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe durch Obligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, zu beschaffen, und mittelst dieser Anleihe einen gleichen Betrag der bisher kontrahirten Darlehne zu tilgen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 160,000 Thalern,

„Einmalhundert und sechszig tausend Thalern",

welche in 1000 Apoints zu 100 Rthlrn. und in 1200 Apoints zu 50 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorations-Kassenbeiträge der Niers- und Nordkanal-Niederung mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1864. ab jährlich mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, sowie mit den Zinsen der abgezahlten Kapitalbeträge zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 7. Oktober 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Holzbrinck.

Schema A.

Schema A.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation

der

Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der Genossenschafts-Direktor und die hierzu kommittirten beiden Mitglieder des Genossenschafts-Vorstandes bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre .... S. ...) aufgenommenen Gesammtdarlehns von 160,000 Rthlrn. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Januar 1864. ab allmälig aus einem hierzu durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder und die Zinsen abgetragener Kapitalsposten gebildeten Tilgungsfonds jährlich mit mindestens Einem Prozent des aufgenommenen Gesammtkapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung findet im Monat Mai jedes Jahres und zum ersten Male im Monat Mai 1863. statt Die Genossenschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, in der Cölnischen und der Düsseldorfer Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so bestimmt der Oberpräsident der Rheinprovinz, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

 Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Genossenschafts=Kasse in Viersen oder bei einem von dem Genossenschafts=Vorstande näher zu bezeichnenden Bankhause in Cöln in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Genossenschaft. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen amortisirt werden, so erläßt der Genossenschafts=Direktor dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung durch die oben bezeichneten Tagesblätter, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem zuständigen Gerichte auf den Antrag des Direktors ausgesprochen, worauf an deren Stelle neue Schuldverschreibungen ausgefertigt werden. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Extrahenten desselben zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Genossenschafts=Direktor anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons nach dem beigefügten Schema bis zum Jahre 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ertheilt.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons=Serie erfolgt bei der Genossenschafts=Kasse in Viersen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons=Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons=Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Genossenschaft mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 4. 6. 9. 11. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 16. Juni 1856.

1856. (Gesetz-Sammlung von 1856. S. 597.) von den Genossenschafts-Mitgliedern erhoben werden.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Viersen, den ..ten .... 186.

Der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung.

(Unterschrift des Direktors und zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

B.

(Schema zum Zins-Kupon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zins-Kupon № ......

zur

Obligation der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. an halbjährigen Zinsen aus der Kasse der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung .... Thaler ...... Silbergroschen ...... Pfennige Kurant.

Viersen, den ..ten .... 18..

(Faksimile der Unterschriften des Direktors und zweier Vorstandsmitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

C.

C.

(Schema zum Talon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Genossenschaftskasse zu Viersen.

Viersen, den ..ten .... 18..

(Faksimile der Unterschriften des Direktors und zweier Vorstandsmitglieder.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei dem Genossenschafts-Direktor protestirt.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).